Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 7.

(Nr. 7292.) Vertrag zwischen Preußen und Lübeck in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Lübeckischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

Seine Majestät der König von Preußen und der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck haben beschlossen, an die Stelle der Verabredungen, welche der mit dem 1. Juli 1868. ablaufende Vertrag vom 20. Juli 1853. zwischen Dänemark und Lübeck, betreffend den Anschluß mehrerer Lübeckischen Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein, enthält, die durch die inzwischen eingetretenen Veränderungen bedingten anderweiten Bestimmungen zu treffen, und zur Verhandlung über einen dieserhalb abzuschließenden Vertrag

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

der Hohe Senat der freien und Hansestadt Lübeck:

Seinen Ministerresidenten am Königlich Preußischen Hofe Dr. Friedrich Krüger

bevollmächtigt, von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag geschlossen worden ist:

Artikel 1.

In den folgenden, vom Herzogthum Holstein umschlossenen Lübeckischen Gebietstheilen, nämlich den Dörfern Dissau, Krumbeck, halb Curau und Mahlkendorf, welche dem Zoll- und Handelsgebiet des Norddeutschen Bundes nach Maaßgabe des Artikels 33. der Verfassung des Norddeutschen Bundes angehören, sind, in Gemäßheit der Artikel 35. und 38. dieser Verfassung, die Zölle und die Steuern von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback für die Bundeskasse zu erheben.

Ausgegeben zu Berlin den 25. Januar 1869.

Artikel 2.

In den gedachten Gebietstheilen (Artikel 1.) wird außer der daselbst für Spielkarten bestehenden Stempelsteuer auch eine solche von Kalendern in Uebereinstimmung mit den in Preußen bestehenden oder künftig zu erlassenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen dergestalt zur Erhebung gelangen, daß erst die auf das Jahr 1869. erscheinenden Kalender der Stempelung unterliegen. Es werden Seitens des Hohen Senats der freien und Hansestadt Lübeck die zu diesem Ende erforderlichen Anordnungen erlassen werden. Der gegenseitige Verkehr zwischen den genannten Gebietstheilen und Preußen mit Spielkarten und Kalendern ist in Folge dessen keinen weiteren, als den aus den gesetzlichen Vorschriften folgenden Beschränkungen unterworfen.

Artikel 3.

Die Verwaltung der im Artikel 1. bezeichneten Abgaben verbleibt der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen, auch wird zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens die Verwaltung der im Artikel 2. bezeichneten Abgaben der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen überlassen, welche demgemäß die gedachten Abgaben erheben und die damit verbundenen Kosten verwenden wird.

Artikel 4.

Die Beträge, welche in den im Artikel 1. genannten Gebietstheilen an den ebendaselbst namhaft gemachten Abgaben zur Erhebung gelangen, werden in Gemäßheit der Bestimmungen im Artikel 38. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, mithin unter Zurückhaltung der zulässigen Abzüge für Verwaltungs- und Erhebungskosten, von der Königlich Preußischen Regierung an die Bundeskasse abgeführt.

Artikel 5.

Hinsichtlich des Karten- und Kalenderstempels tritt zwischen den im Artikel 1. genannten Gebietstheilen und Preußen dergestalt eine Gemeinschaft ein, daß die Bruttoerträge nach Abzug der etwaigen Rückzahlungen und Abgabenvergütungen und von $\frac{1}{2}$ Prozent für Erhebungskosten nach dem Maaßstabe der Bevölkerung der Preußischen Monarchie und der im Artikel 1. bezeichneten Gebietstheile vertheilt werden und der danach für die freie und Hansestadt Lübeck ermittelte Betrag an dieselbe von Preußen herausgezahlt wird.

Artikel 6.

Zum Zwecke der in den Artikeln 4. und 5. erwähnten Berechnungen wird die Bevölkerung der im Artikel 1. gedachten Gebietstheile zu derselben Zeit und nach denselben Grundsätzen festgestellt werden, wie dies zum Zwecke der Revenüentheilung mit den Zollvereinsstaaten in Preußen geschieht.

Die

Die Berechnung erfolgt nach Ablauf eines jeden Jahres; es wird das Ergebniß derselben von Seiten des Königlich Preußischen Finanzministeriums nach Lübeck mitgetheilt, und es werden im Falle des Einverständnisses mit dem Ergebnisse die erforderlichen Herauszahlungen alsbald geleistet.

Artikel 7.

Die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Herzogthume Holstein zur Erhebung und Kontrole der in den Artikeln 1. und 2. bezeichneten Abgaben angestellten Beamten sollen die ihnen zu diesem Zwecke zustehenden Amtsbefugnisse in vollem Umfange auch innerhalb der im Artikel 1. genannten Lübeckischen Gebietstheile auszuüben befugt sein und die Lübeckischen Justiz- und Polizeibehörden werden denselben dabei jeden gesetzlich zulässigen Beistand leisten.

Artikel 8.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den im Artikel 1. bezeichneten Gebietstheilen begangenen Zoll- und Steuervergehen erfolgt nach Maaßgabe des in Preußen jetzt oder künftig zur Anwendung kommenden Verfahrens und zur Zeit nach Maaßgabe der für diese Gebietstheile bereits publizirten Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, und zwar im administrativen Verfahren von dem Hauptamte, zu dessen Bezirke die in Rede stehenden Gebietstheile gehören werden, und dessen vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Lübeckischen Gerichtsbehörden nach den bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Die Zoll- und Steuer-Strafgelder, sowie die konfiszirten Gegenstände oder deren Werth, fallen, abgesehen vom Antheile der Denunzianten, dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden der Strafbescheid erlassen ist.

Artikel 9.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird in Ansehung der wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze verhängten Strafen dem Staate zustehen, von dessen Behörden die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch vor Ausübung dieses Rechts der zuständigen Zoll- und Steuerverwaltungs-Behörde Gelegenheit zu geben, sich über die eingegangenen Begnadigungsgesuche zu äußern.

Artikel 10.

Die mit der Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuerkontraventionen beauftragten Behörden des einen Staates sollen den in einer solchen Angelegenheit an sie ergehenden Requisitionen derartiger Behörden des anderen Staates sowohl in Beziehung auf die Sistirung der Kontravenienten, dieselben mögen nun Unterthanen eines fremden Staates oder eines der kontrahirenden Staaten sein, vor der requirirenden Behörde, als auf die Beitreibung und Ablieferung der von denselben in Folge gefällter Erkenntnisse zu erlegenden Gelder,

 oder

oder auch auf die Beschlagnahme und Auslieferung zur Ermittelung des Thatbestandes erforderlicher oder bereits für konfiszirt erklärter Kontraventions-Gegenstände, oder auf Vollziehung der statt der Geldstrafen gesetzlich eintretenden Freiheitsstrafen, stets auf das Bereitwilligste genügen.

Artikel 11.

Der Senat der freien Hansestadt Lübeck verpflichtet sich noch insbesondere, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die Königliche Regierung in der Entdeckung von Zoll- und Steuerkontraventionen und Unterdrückung des Schleichhandels bereitwilligst zu unterstützen.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. Juli 1868. in Kraft.

Die Dauer desselben ist, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, auf zehn Jahre verabredet.

Erfolgt ein Jahr vor Ablauf desselben von dem einen oder dem andern der kontrahirenden Theile keine Aufkündigung, so soll der Vertrag als auf fünf Jahre prolongirt angesehen werden und bis zur erfolgenden Kündigung in der angegebenen Art immer von fünf zu fünf Jahren fortlaufend verbindliche Kraft behalten.

Artikel 13.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Originalexemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Hohen Ratifikation vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst stattfinden wird.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 28. Mai 1868.

(L. S.) Henning. (L. S.) Krüger.

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7293.) Vertrag zwischen Preußen und Hamburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse mehrerer Hamburgischer Gebietstheile. Vom 28. Mai 1868.

Seine Majestät der König von Preußen und der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg haben beschlossen, an die Stelle der Verabredungen, welche der mit dem 1. Juli 1868. ablaufende Vertrag vom 21. Juni 1853. zwischen Dänemark und Hamburg, betreffend den Anschluß mehrerer Hamburgischer Gebietstheile an das Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein, enthält, die durch die inzwischen eingetretenen Veränderungen bedingten anderweiten Bestimmungen zu treffen, und zur Verhandlung über einen dieserhalb abzuschließenden Vertrag

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

der Hohe Senat der freien und Hansestadt Hamburg:

den Senator Dr. Johannes Georg Andreas Versmann

bevollmächtigt, von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag geschlossen worden ist.

Artikel 1.

In den folgenden, von dem Herzogthum Holstein umschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen:

1) Großen-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beymoor,

2) Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf,

3) Farmsen, nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrook und Berne,

welche dem Zoll- und Handelsgebiet des Norddeutschen Bundes nach Maaßgabe des Artikels 33. der Verfassung des Norddeutschen Bundes angehören, sind in Gemäßheit der Artikel 35. und 38. dieser Verfassung die Zölle und die Steuern von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback für die Bundeskasse zu erheben.

Artikel 2.

In den gedachten Gebietstheilen (Artikel 1.) wird außer der daselbst bereits bestehenden Stempelsteuer von Spielkarten auch eine solche von Kalendern in Uebereinstimmung mit den in Preußen bestehenden oder künftig zu erlassenden gesetzlichen und administrativen Bestimmungen dergestalt zur Erhebung gelangen, daß erst die auf das Jahr 1869. erscheinenden Kalender der Stempelung unterliegen.

liegen. Es werden Seitens des Hohen Senats der freien und Hansestadt Hamburg die zu diesem Ende erforderlichen Anordnungen erlassen werden. Der gegenseitige Verkehr zwischen den genannten Gebietstheilen und Preußen mit Spielkarten und Kalendern ist in Folge dessen keinen weiteren, als den aus den gesetzlichen Vorschriften folgenden Beschränkungen unterworfen.

Artikel 3.

Die Verwaltung der im Artikel 1. bezeichneten Abgaben verbleibt der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen, auch wird zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens die Verwaltung der im Artikel 2. bezeichneten Abgaben der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen überlassen, welche demgemäß die gedachten Abgaben erheben und die damit verbundenen Kosten verwenden wird.

Artikel 4.

Die Beträge, welche in den im Artikel 1. genannten Gebietstheilen an den ebendaselbst namhaft gemachten Abgaben zur Erhebung gelangen, werden in Gemäßheit der Bestimmungen im Artikel 38. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, mithin unter Zurückbehaltung der zulässigen Abzüge für Verwaltungs- und Erhebungskosten, von der Königlich Preußischen Regierung an die Bundeskasse abgeführt.

Artikel 5.

Hinsichtlich des Karten- und Kalenderstempels tritt zwischen den im Artikel 1. genannten Gebietstheilen und Preußen dergestalt eine Gemeinschaft ein, daß die Bruttoerträge nach Abzug der etwaigen Rückzahlungen und Abgabenvergütungen und von ein halb Prozent für Erhebungskosten nach dem Maaßstabe der Bevölkerung der Preußischen Monarchie und der im Artikel 1. bezeichneten Gebietstheile vertheilt werden und der danach für die freie und Hansestadt Hamburg ermittelte Ertrag an dieselbe von Preußen herausgezahlt wird.

Artikel 6.

Zum Zwecke der in den Artikeln 4. und 5. erwähnten Berechnungen wird die Bevölkerung der im Artikel 1. gedachten Gebietstheile zu derselben Zeit und nach denselben Grundsätzen festgestellt werden, wie dies zum Zweck der Revenüentheilung mit den Zollvereinsstaaten in Preußen geschieht.

Die Berechnung erfolgt nach Ablauf eines jeden Jahres; es wird das Ergebniß derselben von Seiten des Königlich Preußischen Finanzministeriums nach Hamburg mitgetheilt und es werden im Falle des Einverständnisses mit dem Ergebnisse die erforderlichen Herauszahlungen alsbald geleistet.

Artikel 7.

Die von Seiner Majestät dem Könige von Preußen im Herzogthum Holstein zur Erhebung und Kontrole der in den Artikeln 1. und 2. bezeichneten Ab-

Abgaben angestellten Beamten sollen die ihnen zu diesem Zwecke zustehenden Amtsbefugnisse im vollen Umfange auch innerhalb der im Artikel 1. genannten Hamburgischen Gebietstheile auszuüben befugt sein und die Hamburgischen Justiz- und Polizeibehörden werden denselben dabei jeden gesetzlich zulässigen Beistand leisten.

Artikel 8.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den im Artikel 1. bezeichneten Gebietstheilen begangenen Zoll- und Steuervergehen erfolgt nach Maaßgabe des in Preußen jetzt oder künftig zur Anwendung kommenden Verfahrens und zur Zeit nach Maaßgabe der für diese Gebietstheile bereits publizirten Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, und zwar im administrativen Verfahren von dem Hauptamte, zu dessen Bezirke die in Rede stehenden Gebietstheile gehören werden, und dessen vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Hamburgischen Gerichtsbehörden nach den bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen.

Die Zoll- und Steuer-Strafgelder, sowie die konfiszirten Gegenstände oder deren Werth, fallen, abgesehen von dem Antheile der Denunzianten, dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden der Strafbescheid erlassen ist.

Artikel 9.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird in Ansehung der wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze verhängten Strafen dem Staate zustehen, von dessen Behörden die Strafe erkannt ist. Es ist jedoch vor Ausübung des Rechts der zuständigen Zoll- und Steuerverwaltungs-Behörde Gelegenheit zu geben, sich über die eingegangenen Begnadigungsgesuche zu äußern.

Artikel 10.

Die mit der Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuerkontraventionen beauftragten Behörden des einen Staates sollen den in einer solchen Angelegenheit an sie ergehenden Requisitionen derartiger Behörden des anderen Staates, sowohl in Beziehung auf die Sistirung der Kontravenienten, dieselben mögen nun Unterthanen eines fremden Staates oder eines der kontrahirenden Staaten sein, vor der requirirenden Behörde, als auf die Beitreibung und Ablieferung der von denselben in Folge gefällter Erkenntnisse zu erlegenden Gelder, oder auch auf die Beschlagnahme und Auslieferung zur Ermittelung des Thatbestandes erforderlicher oder bereits für konfiszirt erklärter Kontraventions-Gegenstände, oder auf Vollziehung der statt der Geldstrafen gesetzlich eintretenden Freiheitsstrafen, stets auf das Bereitwilligste genügen.

Artikel 11.

Der Senat der freien Hansestadt Hamburg verpflichtet sich noch insbesondere, durch alle ihm zu Gebote stehenden Mittel die Königliche Regierung in der Entdeckung von Zoll- und Steuerkontraventionen und Unterdrückung des Schleichhandels bereitwilligst zu unterstützen.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. Juli 1868. in Kraft.

Die Dauer desselben ist, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, auf zehn Jahre verabredet. Erfolgt ein Jahr vor Ablauf desselben von dem einen oder anderen der kontrahirenden Theile keine Aufkündigung, so soll der Vertrag als auf fünf Jahre prolongirt angesehen werden und bis zur erfolgenden Kündigung in der angegebenen Art immer von fünf zu fünf Jahren fortlaufend verbindliche Kraft behalten.

Artikel 13.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Hohen Ratifikation vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst stattfinden wird.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 28. Mai 1868.

Henning. Versmann.
(L. S.) (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

(Nr. 7294.) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg in Betreff der Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck und der mit demselben zusammenhängenden Oldenburgischen Gebietstheile. Vom 7. Oktober 1868.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg haben beschlossen, an die Stelle der Verabredungen, welche die nebst den Vereinbarungen in dem Vertrage vom 23. Mai 1860. und in dem Protokolle vom 3. April 1867. mit dem 1. Juli 1868. ablaufenden Verträge zwischen Dänemark und Oldenburg vom 13. Februar 1853., betreffend den Anschluß des Fürstenthums Lübeck an das Zoll- und Brennsteuersystem des Herzogthums Holstein, enthalten, die durch die inzwischen eingetretenen Veränderungen bedingten anderweiten Bestimmungen zu treffen, und zur Verhandlung über einen dieserhalb abzuschließenden Vertrag

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Friedrich Leopold Henning,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchstihren Ministerialrath Friedrich Andreas Ruhstrat

bevollmächtigt, von welchen Bevollmächtigten, unter Vorbehalt der Ratifikation, folgender Vertrag geschlossen worden ist.

Artikel 1.

In dem Fürstenthum Lübeck und den nach dem Artikel II. des Vertrages zwischen den kontrahirenden Theilen vom 27. September 1866. Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg cedirten ehemals Holsteinischen Landestheilen, welche dem Zoll- und Handelsgebiet des Norddeutschen Bundes nach Maaßgabe des Artikels 33. der Verfassung des Norddeutschen Bundes angehören, sind in Gemäßheit der Artikel 35. und 38. dieser Verfassung die Zölle und die Steuern von einheimischem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Taback für die Bundeskasse zu erheben.

Artikel 2.

In den gedachten Landestheilen (Artikel 1.) wird eine Stempelsteuer von Spielkarten und Kalendern in Uebereinstimmung mit den in Preußen bestehenden oder künftig zu erlassenden gesetzlichen oder administrativen Bestimmungen dergestalt zur Erhebung gelangen, daß erst die auf das Jahr 1870. erscheinenden Kalender der Stempelung unterliegen. Es werden Seitens der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung die zu diesem Ende erforderlichen Anordnungen er-

erlassen werden. Der gegenseitige Verkehr mit Spielkarten und Kalendern ist in Folge dessen, und zwar rücksichtlich der Kalender vom Jahre 1870. an keinen weiteren als den aus den gesetzlichen Vorschriften folgenden Beschränkungen unterworfen.

Artikel 3.

Die Verwaltung der im Artikel 1. bezeichneten Abgaben verbleibt der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen, auch wird zur Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg die Verwaltung der im Artikel 2. bezeichneten Abgaben der Regierung Seiner Majestät des Königs von Preußen überlassen, von welcher demgemäß die gedachten Abgaben werden erhoben und die damit verbundenen Kosten verwendet werden.

Artikel 4.

Die Beträge, welche in den im Artikel 1. genannten Landestheilen an den ebendaselbst namhaft gemachten Abgaben zur Erhebung gelangen, werden in Gemäßheit der Bestimmungen im Artikel 38. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, mithin unter Zurückbehaltung der zulässigen Abzüge für Verwaltungs- und Erhebungskosten, von der Königlich Preußischen Regierung an die Bundeskasse abgeführt.

Da die Kosten der Zollverwaltung im Innern und der Erhebung der Rübenzucker-, ferner die Erhebungs- und Aufsichtskosten bei der Salzsteuer, soweit diese Kosten nicht für die auf den Salzwerken mit der Erhebung und Beaufsichtigung beauftragten Beamten aufgewendet werden, von den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes zu tragen sind, so wird dafür Großherzoglich Oldenburgischer Seits an die Königlich Preußische Regierung ein Beitrag gewährt, welcher sich nach den Beträgen an Zoll, Rübenzucker- und Salzsteuer bemißt, die von den bei der Vertheilung der gedachten Abgaben mit den übrigen Zollvereinsstaaten auf den Norddeutschen Bund fallenden Antheilen nach dem Maaßstabe der Bevölkerung auf die im Artikel 1. genannten Landestheile fallen würden. Von diesen Beträgen an Zoll werden 5 Prozent, an Rübenzuckersteuer 2 Prozent und an Salzsteuer 1 Prozent als Beitrag Oldenburgs zu den obengedachten Kosten gewährt.

Artikel 5.

Hinsichtlich des Karten- und Kalenderstempels tritt zwischen den im Artikel 1. genannten Landestheilen und Preußen, und zwar rücksichtlich des Kalenderstempels vom Jahre 1870. an, dergestalt eine Gemeinschaft ein, daß die Bruttoerträge nach Abzug der etwaigen Rückzahlungen und Abgabenvergütungen und von $\frac{1}{2}$ Prozent für Erhebungskosten nach dem Maaßstabe der Bevölkerung der Preußischen Monarchie und der im Artikel 1. bezeichneten Landestheile vertheilt werden und der danach für die Oldenburgische Regierung ermittelte Betrag an dieselbe von Preußen herausgezahlt wird.

Art.

Artikel 6.

Zum Zwecke der in den Artikeln 4. und 5. erwähnten Berechnungen wird die Bevölkerung der im Artikel 1. gedachten Landestheile zu derselben Zeit und nach denselben Grundsätzen festgestellt werden, wie dies in Preußen zum Zwecke der Revenüentheilung mit den Zollvereinsstaaten geschieht.

Die Berechnung erfolgt nach Ablauf eines jeden Jahres; es wird das Ergebniß derselben von Seiten des Königlich Preußischen Finanzministeriums nach Oldenburg mitgetheilt; und es werden im Falle des Einverständnisses mit dem Ergebnisse die erforderlichen Herauszahlungen alsbald geleistet.

Artikel 7.

Die Verwaltung von Seiten der Regierung Sr. Majestät des Königs von Preußen erfolgt in der Art, daß die Großherzoglichen Landestheile dem Geschäftsbezirke des Provinzial-Steuerdirektors von Schleswig-Holstein angehören. Mit der Verwaltung ist die Ernennung, Versetzung und Entlassung des erforderlichen Beamtenpersonals verbunden, wobei die folgenden Bestimmungen maaßgebend sind:

1) Sollte die Großherzogliche Regierung sich veranlaßt sehen, gegen die Wahl eines oder des anderen der Beamten, welche in den im Artikel 1. genannten Ländertheilen eine amtliche Wirksamkeit ausüben, Einwendungen zu erheben, so werden letztere bereitwillige Berücksichtigung finden. Von der Ernennung derjenigen Beamten, welche innerhalb der fraglichen Landestheile stationirt werden sollen, wird der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung gleichzeitig mit der Ernennung Nachricht gegeben werden. Sollte aus besonders triftigen Gründen die Versetzung eines in jenen Landestheilen angestellten Beamten Seitens der Großherzoglichen Regierung gewünscht werden, so wird auch ein solcher Wunsch bereitwillig berücksichtigt werden.

2) Die Vereidigung der in den mehrgedachten Landestheilen anzustellenden Beamten erfolgt nach dem beiliegenden Formulare.

3) Die Besoldungen sämmtlicher Beamten erfolgen nach den in Preußen bestehenden Grundsätzen für Rechnung der Königlich Preußischen Regierung; desgleichen die etwaige Pensionirung. Sind jedoch die zu pensionirenden Beamten aus dem Zoll- oder Steuerdienste der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung übernommen, so wird die denselben zugestandene Pension nur während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages für Rechnung der Königlich Preußischen Regierung gewährt, und es geht die Verpflichtung zu deren Gewährung mit Ablauf des Vertrages auf die Großherzoglich Oldenburgische Regierung über, welche alsdann auch die aus ihrem Dienste übergegangenen und noch in der Zoll- oder Steuerverwaltung angestellten Beamten wieder zu übernehmen hat. Auch

die Beträge an bereits bewilligten Pensionen, Wartegeldern und Unterstützungen, soweit sie nach den bisherigen vertragsmäßigen Abreden für Rechnung Preußens an frühere Oldenburgische Beamte noch gezahlt werden, sollen mit Ablauf des gegenwärtigen Vertrages von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zur Zahlung übernommen werden.

4) Die Uniform und die Bewaffnung der Grenzaufsichtsbeamten wird dieselbe sein, welche von der Königlich Preußischen Zollverwaltung vorgeschrieben ist. Die übrigen in den Großherzoglich Oldenburgischen Landestheilen angestellten Zoll- und Steuerbeamten tragen die Großherzoglich Oldenburgische Uniform. Alle Zoll- und Steuerbeamten jedoch, welche in den fraglichen Landestheilen stationirt sind, führen nur die Großherzoglich Oldenburgische Kokarde an der Kopfbedeckung.

5) Die Preußischerseits in den Großherzoglich Oldenburgischen Gebietstheilen angestellten Beamten, wenn sie auch nicht Angehörige Oldenburgs sind, sollen hinsichtlich ihrer Privat- und bürgerlichen Verhältnisse den Großherzoglich Oldenburgischen Gesetzeseinrichtungen und persönlichen, nicht minder den dortigen indirekten Abgaben unterworfen sein, während rücksichtlich ihrer und ihrer Söhne Militairpflichtigkeit, wie sie durch die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. November 1867. über die Verpflichtung zum Kriegsdienste zu bemessen ist, nichts geändert wird.

6) In allen Sachen, welche ihre Amtsgeschäfte und deren Verwaltung betreffen, haben die mehrgedachten Beamten sich nach den für die Großherzoglich Oldenburgischen Gebietstheile erlassenen betreffenden Abgabengesetzen, Dienstinstruktionen u. s. w. zu achten, und werden bei etwaigen Dienstwidrigkeiten nach Maaßgabe der in Preußen bestehenden Gesetze über die Bestrafung von Dienstvergehen zur Verantwortung, und nach Befinden zur Bestrafung, einschließlich der Entlassung aus dem Dienste, gezogen.

Soweit wegen der Dienstvergehen nach den gedachten Vorschriften ein gerichtliches Verfahren stattfinden muß, ist dasselbe den Großherzoglich Oldenburgischen Gerichten zu überweisen. Diese haben dabei diejenigen Gesetze zur Anwendung zu bringen, welche maaßgebend sein würden, wenn die Handlung oder Unterlassung von Großherzoglich Oldenburgischen Staatsdienern gegen den Großherzoglich Oldenburgischen Staat begangen wäre. Zu solchen Dienstvergehen gehören auch die Fälle, wo etwa Grenzaufsichtsbeamte wegen Mißbrauchs ihrer Waffen im Grenzdienste und dadurch verursachter Tödtung oder Verwundung von Menschen zur Untersuchung gezogen werden müssen.

7) In denjenigen Fä len, wo es sich um ein von einem im Großherzoglich Oldenburgischen Gebiete angestellten Zoll- oder Steuerbeamten begangenes gemeines Vergehen handelt, fällt die Untersuchung ebenfalls den Großherzoglichen Gerichten anheim. Wenn in Folge dessen gegen Zoll- und Steuerbeamte ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, eine Verhaftung

ver-

verfügt, oder ein Straferkenntniß erlassen wird, so ist davon sogleich dem Provinzial-Steuerdirektor Mittheilung zu machen.

8) Die Großherzoglich Oldenburgischen Justiz- und Polizeibehörden werden angewiesen werden, den in den Großherzoglich Oldenburgischen Landestheilen fungirenden Zoll- und Steuerbeamten in Beziehung auf ihre Dienstleistungen jeden gesetzlich zulässigen Beistand zu leisten.

Artikel 8.

Die Bezeichnung und Inschriften der Zolltafeln, Zollschilder, Zollsiegel und Stempel sollen in den Großherzoglich Oldenburgischen Landestheilen dergestalt beibehalten werden, wie sie daselbst zur Zeit angeordnet sind. Auch behalten die daselbst bestehenden Steuerstellen die Bezeichnung als Großherzogliche.

Artikel 9.

Soweit gegenwärtig den Zoll- und Steuerstellen als Dienstgelasse Gebäude eingeräumt sind, welche im Eigenthum der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung stehen, werden dieselben für die Dauer des Vertrages der Königlich Preußischen Regierung unentgeltlich zur Benutzung überwiesen, wogegen die Kosten der baulichen Unterhaltung derselben und die etwa darauf haftenden Abgaben der Königlich Preußischen Regierung zur Last fallen.

Bei Ablauf des Vertrages werden die Gebäude von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung in demjenigen Zustande übernommen, in welchem sie sich alsdann befinden.

Im Uebrigen wird für die erforderlichen Gebäude für Rechnung von Preußen Sorge getragen, jedoch wird die Großherzoglich Oldenburgische Regierung zu deren Beschaffung thunlichst behülflich sein.

Die erforderlichen Dienstutensilien werden zwar für Rechnung der Königlich Preußischen Regierung beschafft und unterhalten. Bezüglich der in früheren Zeiten Großherzoglich Oldenburgischer Seits mit abgegebenen Zolldienstrequisite der Zollämter wird aber die früher getroffene Verabredung, daß mit Aufhebung des Vertrages ähnliche Requisite zu demselben Werth oder der Werth in Geld der Großherzoglichen Regierung zurückgeliefert werden solle, dahin abgeändert, daß die alsdann vorhandenen Zolldienstrequisite der früher übernommenen Art in dem Zustande, in welchem sie sich alsdann befinden, zurückgeliefert werden sollen.

Artikel 10.

Die Untersuchung und Bestrafung der in den Großherzoglich Oldenburgischen Landestheilen begangenen Zoll- und Steuervergehen erfolgt nach Maaßgabe der in Preußen jetzt oder künftig zur Anwendung kommenden, in den betreffenden Oldenburgischen Landestheilen zu publizirenden Bestimmungen, und zur Zeit nach Maaß-

Maaßgabe der für diese Landestheile bereits publizirten Ordnung für das Verfahren bei Entdeckung und Untersuchung von Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze, und zwar im administrativen Verfahren von dem Hauptamte, zu dessen Bezirke die Großherzoglich Oldenburgischen Landestheile gehören werden, und dessen vorgesetzten Verwaltungsbehörden, im gerichtlichen Verfahren aber von den Großherzoglichen Gerichtsbehörden nach den für sie bestehenden Normen und Kompetenzbestimmungen. Die Zoll- und Steuerstrafgelder, sowie die konfiszirten Gegenstände oder deren Werth fallen, abgesehen von dem Antheile der Denunzianten, dem Fiskus desjenigen Staates zu, von dessen Behörden die Strafe erkannt ist.

Artikel 11.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht wird in Ansehung der wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zoll- und Steuergesetze verhängten Strafen von Seiner Majestät dem Könige von Preußen oder von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg ausgeübt, je nachdem die Strafe von Preußischen oder Oldenburgischen Behörden erkannt ist. Vor der Ausübung dieses Rechts wird der zuständigen Zoll- und Steuerverwaltungsbehörde Gelegenheit gegeben werden, sich über die eingegangenen Begnadigungsgesuche zu äußern.

Artikel 12.

Die mit der Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuerkontraventionen beauftragten Behörden des einen Staates sollen den in einer solchen Angelegenheit an sie ergehenden Requisitionen derartiger Behörden des anderen Staates sowohl in Beziehung auf die Sistirung der Kontravenienten, dieselben mögen Unterthanen eines fremden Staates oder eines der kontrahirenden Staaten sein, vor der requirirenden Behörde, als auf die Beitreibung und Ablieferung der von denselben in Folge gefällter Erkenntnisse zu erlegenden Gelder, oder auch auf die Beschlagnahme und Auslieferung zur Ermittelung des Thatbestandes erforderlicher oder bereits für konfiszirt erklärter Kontraventions-Gegenstände, oder auf Vollziehung der statt der Geldstrafen gesetzlich eintretenden Freiheitsstrafen, stets auf das Bereitwilligste genügen.

Artikel 13.

Die Großherzogliche Regierung verpflichtet sich noch insbesondere, durch alle ihr zu Gebote stehenden Mittel die Königliche Regierung in der Entdeckung von Zoll- und Steuerkontraventionen und Unterdrückung des Schleichhandels bereitwilligst zu unterstützen.

Artikel 14.

Der gegenwärtige Vertrag tritt am 1. Januar 1869. in Kraft.

Bis

Bis dahin sollen die Bestimmungen der früheren Verträge in Kraft bleiben, mit Ausnahme der durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes bereits außer Anwendung gebrachten Bestimmungen über die Theilung der gemeinschaftlichen Abgaben. Indessen sollen die Bestimmungen im zweiten Absatze des Artikels 4. des gegenwärtigen Vertrages vom 1. Juli 1868. ab, und die Bestimmungen im ersten Absatze des Artikels 4., sowie der Artikel 5., soweit er die Theilung der Stempelsteuer von Spielkarten betrifft, vom 1. Januar 1868. ab zur Anwendung kommen.

Die Dauer dieses Vertrages ist, vom Tage des Inkrafttretens an gerechnet, auf zehn Jahre verabredet.

Erfolgt ein Jahr vor Ablauf desselben von dem einen oder anderen der vertragenden Theile keine Aufkündigung, so soll der Vertrag als auf fünf Jahre verlängert angesehen werden und bis zur erfolgenden Kündigung in der angegebenen Art immer von fünf zu fünf Jahren fortlaufend verbindliche Kraft behalten.

Artikel 15.

Dieser Vertrag soll in zwei gleichlautenden Original-Exemplaren ausgefertigt und unverzüglich zur Ertheilung der Allerhöchsten und Höchsten Ratifikation vorgelegt werden, deren Auswechselung baldmöglichst stattfinden wird.

Zu Urkund dessen ist derselbe von den Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 7. Oktober 1868.

Henning. Ruhstrat.
(L. S.) (L. S.)

Vorstehender Vertrag ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

 For-

Formular

zum

Diensteide der Zollbeamten im Fürstenthum Lübeck.

Nachdem ich von Seiten des Königlich Preußischen . . . .
. . . .
zum . . . . in . . . .
ernannt worden bin, gelobe und schwöre ich hierdurch, daß ich das mir anvertraute Amt nach den in Gemäßheit des Vertrages über die Zoll- und Steuerverhältnisse des Fürstenthums Lübeck vom . . . . . bestehenden oder zu erlassenden Anordnungen treu und redlich verwalten, alle von meiner vorgesetzten Behörde an mich ergehenden Befehle pünktlich ausrichten und auf Beförderung des Königlichen Abgaben-Interesses eifrigst bedacht sein will, sowie mich im Uebrigen in jeder Richtung so zu betragen, wie es einem ehrliebenden und rechtschaffenen Steuerbeamten gebührt. So wahr u. s. w.

(Nr. 7295.) Protokollarische Vereinbarung zwischen Preußen und Hamburg wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen. Vom 3. Oktober 1868.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich

Königlich Preußischer Seits:

der Geheime Ober-Finanzrath von Jordan,

Hamburgischer Seits:

der Senator Dr. Versmann,

haben wegen Uebernahme der Zoll- und Steuerverwaltung durch Preußen in den in Gemäßheit des Beschlusses des Bundesrathes des Deutschen Zollvereins (§. 184. Littr. a. des Protokolls der 15. Sitzung) dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen unter dem Vorbehalte der Ratifikation durch ihre beiderseitigen Hohen Regierungen über nachfolgende Bestimmungen sich verständigt.

§. 1.

Die Verwaltung der Zölle und der im Artikel 35. der Verfassung des Norddeutschen Bundes erwähnten inneren Verbrauchssteuern in den dem Zollverein anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen wird von der freien und Hansestadt Hamburg an Preußen in der Art übertragen, daß die in dem Schlußprotokoll d. d. Hamburg, den 3. April 1868. näher bezeichneten, im Norden und im Südosten von Hamburg belegenen Gebietstheile dem Verwaltungsbezirke der für Schleswig-Holstein, und der im Süden von Hamburg und der im Amte Ritzebüttel belegene Gebietstheil dem Verwaltungsbezirk der für Hannover fungirenden Provinzial-Steuerdirektion zugetheilt werden.

Das Königlich Preußische Finanzministerium, als die den Provinzial-Steuerdirektionen vorgesetzte Behörde, bildet die letzte Instanz für die Verwaltung der Zölle und der inneren im Zollverein und beziehungsweise im Norddeutschen Bunde gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern in den anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen.

§. 2.

Diese Zutheilung an die Verwaltungsbezirke der Provinzial-Steuerdirektionen für Schleswig-Holstein und für Hannover wird Hamburgischer Seits auch auf die Besetzung der in den fraglichen Gebietstheilen zu errichtenden Hebe- und Abfertigungsstellen, sowie der erforderlichen Aufsichtsbeamtenstellen erstreckt.

Die in Folge dessen auf Hamburgischem Gebiete fungirenden Beamten werden für beide betheiligten Regierungen in Eid und Pflicht genommen. Diese Be-

Beeidigung erfolgt durch diejenige Preußische Behörde, welche nach den bestehenden Einrichtungen die Beeidigung von Beamten der fraglichen Kategorie vorzunehmen hat, und zwar nach Maaßgabe des unter A. anliegenden Formulars.

Sollte es für angemessen befunden werden, die Beeidigung anzustellender Beamten durch Hamburgische Behörden vornehmen zu lassen, so wird der Senat der freien und Hansestadt Hamburg auf ein deshalb an ihn gerichtetes Ersuchen dafür Sorge tragen, daß dem kundgegebenen Wunsch und zwar gebührenfrei entsprochen wird.

Rücksichtlich der bereits beeidigten Beamten, welche in den anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen angestellt werden, soll dagegen die Ausstellung des unter B. formulirten Reverses genügen.

Das Verpflichtungs-Protokoll, beziehentlich der ausgestellte Revers wird der Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektion für Schleswig-Holstein beziehentlich für Hannover mitgetheilt.

§. 3.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern in den anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen erfolgt in Einnahme und Ausgabe durch die Preußische Regierung, welche die Erträge der gemeinschaftlichen Abgaben in Gemäßheit des Artikels 38. der Bundesverfassung an die Bundeskasse abzuführen und dabei die ebendaselbst festgestellten Abzüge für die Verwaltung inne zu behalten hat.

Gegen diese Bezüge hat die Preußische Regierung die Zoll- und Steuerverwaltung in den anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen für ihre Rechnung zu bestreiten, unbeschadet der in dem Abkommen d. d. Berlin, den 20. März d. J. Hamburgischer Seits übernommenen Betheiligung bei Tragung der durch die Einrichtung, Unterhaltung und später etwa erforderliche Erweiterung der provisorischen und definitiven Zollabfertigungsstellen erwachsenden Kosten.

§. 4.

Die Königlich Preußische Regierung wird in Ausübung der von ihr zu übernehmenden Verwaltung, namentlich hinsichtlich der Zahl der Beamten und der Expeditionszeit, den obwaltenden Verkehrsverhältnissen in jeder thunlichen Weise Rechnung tragen.

§. 5.

Die im Amte Ritzebüttel fungirenden Aufsichtsbeamten sollen die Befugniß haben, die zollamtliche Kontrole auf der Insel Neuwerk selbstständig zu handhaben.

Auch soll denselben gestattet sein, den längs der Außendossirung des westlichen und östlichen Obdeiches führenden Fußweg, welcher in dem, dem Zollvereine nicht angeschlossenen Hafengebiete von Cuxhaven belegen ist, Behufs Ausübung der Grenzaufsicht zu begehen.

§. 6.

Dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg steht das Recht zu, einen Kommissar zu bestellen, welcher in seinem Namen hinsichtlich der aus dem Anschlusse Hamburgischer Gebietstheile an den Zollverein hervorgehenden Verhältnisse mit den für diese Gebietstheile bestellten Behörden der Zollverwaltung zur thunlichsten Abkürzung des Geschäftsganges über sich dazu eignende Angelegenheiten in unmittelbares Benehmen zu treten, und namentlich Auskunft über thatsächliche Verhältnisse einzuziehen befugt sein soll.

§. 7.

Das persönliche Verhältniß der in den anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen zu stationirenden Preußischen Zoll- und Steuerbeamten wird dahin bestimmt, daß dieselben während der Dauer ihres dienstlichen Aufenthaltes daselbst nebst ihren im Familienbande stehenden Angehörigen in dem Preußischen Unterthanenverbande verbleiben. Sie sind den Gesetzen, der Gerichtsbarkeit und Polizei der freien und Hansestadt Hamburg, sobald nicht die Ausübung ihrer eigentlichen Dienstverrichtungen als Zoll- oder Steuerbeamte, mithin die Disziplin, Dienstvergehungen oder Dienstverbrechen, ferner Vergehen gegen den Heimathsstaat oder dessen Oberhaupt, endlich das eheliche Güterrecht, die Erbfolge und die Verlassenschaft solcher Beamten und die Bevormundung der Hinterbliebenen in Frage stehen, unterworfen, genießen aber, so lange sie in ihrem bisherigen Unterthanenverbande bleiben, für sich und ihre Familien eine Befreiung von persönlichen Leistungen und von der Vermögens- und Einkommensteuer, sowie von sonstigen persönlichen direkten Staats- und Kommunalabgaben, und für ihren Nachlaß von der Abgabe von Erbschaften.

Von der Einleitung und dem Ausgange gewöhnlicher Untersuchungen gegen Preußische Beamte wird der vorgesetzten Dienstbehörde der letzteren jedesmal Mittheilung gemacht werden.

§. 8.

Die Hamburgischen Justiz-, Polizei- und Steuerbehörden werden angewiesen werden, den in den anzuschließenden Hamburgischen Gebietstheilen fungirenden Preußischen Zoll- und Steuerbeamten in Beziehung auf deren Dienstleistungen jeden gesetzlich zulässigen Beistand zu leisten.

In gleicher Weise werden die Preußischen Aufsichtsbeamten angewiesen werden, beabsichtigte Beeinträchtigungen der Hamburgischen indirekten Abgaben thunlichst zu verhindern und zur Anzeige zu bringen.

§. 9.

Ob und unter welchen Voraussetzungen von der Preußischen Verwaltung in den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen ein Zoll- und Steuerkredit bewilligt werden wird, bleibt weiterer Verständigung vorbehalten.

§. 10.

Die Untersuchung und Bestrafung der Zoll- und Steuervergehen, welche in den angeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen begangen werden, erfolgt, insofern dieselben nicht ohne Mitwirkung der Gerichte ihre Erledigung erhalten, von den Hamburgischen Gerichten.

§. 11.

Die von den Hamburgischen Gerichten erkannten Geldstrafen und Konfiskate fallen dem Hamburgischen Fiskus anheim. Es sollen jedoch die von den konfiszirten Gegenständen zu erlegenden einfachen Zollabgaben und Steuern, und alsdann die Untersuchungskosten, welche von dem Verurtheilten etwa nicht eingezogen werden können, von den eingehenden Geldstrafen und den Erlösen der konfiszirten Gegenstände abgezogen und nur der Rest an die Hamburgischen Kassen abgeliefert werden.

Die in den, im Verwaltungswege erledigten Zoll- und Steuerstrafsachen den Betheiligten auferlegten Geldstrafen und die Erlöse aus Konfiskaten fließen der Kasse der Preußischen Zoll- und Steuerverwaltung zu.

§. 12.

Die Ausübung des Begnadigungsrechtes in den durch Erkenntniß Hamburgischer Gerichte erledigten Zoll- und Steuerstrafsachen bleibt dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg vorbehalten. Damit die Interessen der Zoll- und Steuerverwaltung dabei nicht unberücksichtigt bleiben, wird den oberen Zoll- und Steuerverwaltungsbehörden in Glückstadt und resp. Hannover Gelegenheit gegeben werden, sich vor der Ausübung desselben über die eingehenden Begnadigungsgesuche zu äußern. In den außergerichtlich erledigten Zoll- und Steuerstrafsachen steht die Entschließung über etwa beantragte Straferlasse der Preußischen Zoll- und Steuerverwaltung zu.

§. 13.

Die Schilder vor den Lokalen der Hebe- und Abfertigungsstellen in den mehrerwähnten Gebietstheilen sollen das Hamburgische Hoheitszeichen, sowie eine, die Eigenschaft der betreffenden Stelle bezeichnende einfache Inschrift erhalten und gleich den Zolltafeln, Schlagbäumen u. s. w. mit den Hamburgischen Landesfarben versehen werden.

Die bei den Abfertigungen anzuwendenden Stempel und Siegel sollen ebenfalls nur Hamburgische Hoheitszeichen führen. Die in den anzuschließenden Gebietstheilen fungirenden Preußischen Zoll- und Steuerbeamten sollen die Preußische Uniform, jedoch unter Mitanlegung der Hamburgischen Kokarde, tragen.

Die-

Dieses Protokoll, welches den beiderseitigen Hohen Regierungen alsbald zur Ratifikation vorgelegt werden soll, ist hiernächst von den oben genannten Bevollmächtigten in doppelter Ausfertigung unterzeichnet worden.

Geschehen zu Hamburg, den 3. Oktober 1868.

C. A. von Jordan.	Versmann.
(L. S.)	(L. S.)

Vorstehende Vereinbarung ist ratifizirt und die Auswechselung der Ratifikations-Urkunden hat stattgefunden.

An-

Anlage A.

zum

Protokoll d. d. 3. Oktober 1868.

Ich schwöre hiermit einen leiblichen Eid zu Gott, daß ich das mir übertragene Amt .... und jedes mir etwa künftig zu übertragende Amt oder Geschäft bei der Zollverwaltung im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg nach den Gesetzen und Dienstanweisungen getreulich und fleißig versehen, dabei auf das Zollinteresse des Zollvereins, sowie der demselben angehörigen Staaten, einschließlich der freien und Hansestadt Hamburg, auf gleiche Weise bedacht sein will, die vermöge des Dienstes zu meiner Kenntniß gelangenden, Geheimhaltung erfordernden Angelegenheiten Niemanden, als dem es zu wissen gebührt, offenbaren und mich jederzeit so betragen wolle, wie es einem redlichen Staatsdiener wohl ansteht und gebührt. So wahr mir Gott helfe.

Anlage B.

zum

Protokoll d. d. 3. Oktober 1868.

Revers.

Nachdem durch Verfügung des .... von mir das Angelöbniß erfordert worden ist:

> bei der Verwaltung des mir anvertrauten Amtes als .... das Zollinteresse des Zollvereins, sowie der demselben angehörigen Staaten, einschließlich der freien und Hansestadt Hamburg, pflichtmäßig wahrnehmen zu wollen,

und ich die Bedeutung dieser Verfügung wohl verstanden habe, so ertheile ich hiermit das erforderte Angelöbniß auf Grund des von mir geleisteten Diensteides durch eigenhändige Unterschrift dieses Reverses.

.... den ..ten .... 18..

(Nr. 7296.) Allerhöchster Erlaß vom 17. Dezember 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirks Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee durch das Selkethal von der Ermsleben-Harzgeroder Chaussee bei Meisdorf im Mansfelder Gebirgskreise, Regierungsbezirks Merseburg, bis zur Grenze mit dem Herzogthum Anhalt vor Mägdesprung genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Oberjägermeister, Wirklichen Geheimen Rath Grafen von der Asseburg auf Meisdorf das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Grafen von der Asseburg für sich und seine Besitznachfolger gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 17. Dezember 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7297.)

(Nr. 7297.) Allerhöchster Erlaß vom 28. Dezember 1868., betreffend die dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein zu Osnabrück ertheilte Genehmigung zur Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen der Georgs-Marien-Hüggelbahn und der Venlo-Hamburger Eisenbahn.

Ich will nach Ihrem Antrage vom 22. Dezember 1868. zu der von dem Georgs-Marien-Bergwerks- und Hüttenverein beabsichtigten Ausdehnung des von der früheren Königlich Hannoverschen Regierung ihm durch Patent vom 30. Januar 1858. (Gesetz-Samml. für das Königreich Hannover von 1858. Nr. 2.) konzessionirten Unternehmens der Georgs-Marien-Hüggelbahn durch Herstellung und Benutzung einer Verbindungsbahn zwischen derselben und der im Baue begriffenen Venlo-Hamburger Eisenbahn, sowie zu dem Anschlusse an die letztgenannte Bahn nach Maaßgabe des Mir vorgelegten Plans hierdurch Meine Genehmigung unter der Bedingung ertheilen, daß die Bestimmungen sowohl der Verordnung vom 19. August 1867. (Gesetz-Samml. S. 1426.), betreffend die Einführung des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. in den neu erworbenen Landestheilen, als auch des vorgedachten Patents vom 30. Januar 1858., soweit letztere nicht durch die ersteren aufgehoben sind, auf das gesammte Eisenbahn-Unternehmen des Vereins Anwendung finden, und daß der Verein verpflichtet ist, allen Anforderungen, welche Seitens der Bundes-Militair-, Post- und Telegraphenverwaltung an die Eisenbahngesellschaften gestellt werden, auch auf den zu seinem Unternehmen gehörigen Bahnen nachzukommen. Zugleich will Ich dem Vereine das Recht sowohl zur Expropriation der zur Bauausführung erforderlichen Grundstücke, als auch zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke nach Maaßgabe der oben erwähnten Verordnung vom 19. August 1867. hierdurch verleihen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Dezember 1868.

Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).